

Clearingstelle

Bald Klarheit beim Luftreinhaltebonus

Das Hinweisverfahren der Clearingstelle EEG zu Beginn und Dauer des Anspruchs auf den Emissionsminimierungsbonus ist vor dem Abschluss.

Von Dr. Martin Winkler

Die Clearingstelle EEG hat am 7. Dezember 2009 beschlossen, ein Hinweisverfahren einzuleiten, um zu klären, ab welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum der Anspruch auf die erhöhte Vergütung nach Paragraph 27 Absatz 5 EEG 2009 beziehungsweise nach Paragraph 66 Absatz 1 Nummer 4a EEG 2009 besteht. Der Anspruch auf den sogenannten Emissionsminimierungsbonus (häufig auch als „Formaldehyd-Bonus“ oder „Luftreinhaltebonus“ bezeichnet) besteht nach den genannten Vorschriften, wenn die dem Emissionsminimierungsgebot der TA Luft entsprechenden Formalde-

hydgrenzwerte von der Biogasanlage eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung von der zuständigen Behörde nachgewiesen wird.

Unklar ist bislang, ab welchem Zeitpunkt und wie lange der Anspruch geltend gemacht werden kann. In Betracht kommt als frühestmöglicher Zeitpunkt insbesondere:

- der Zeitpunkt, ab dem erstmals nachweislich die Grenzwerte eingehalten werden,
- der Zeitpunkt, ab dem erstmals eine Messung die Einhaltung der Grenzwerte bestätigt oder
- der Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde die Einhaltung der Grenzwerte bescheinigt.

Die Clearingstelle EEG wird in dem Hinweis dazu Stellung nehmen, welcher Zeitpunkt maßgeblich sein soll.

Klärungsbedürftig ist ferner die von der Clearingstelle EEG in dem Hinweis zu begutachtende Frage, wie lange der Anspruch besteht, nachdem die zuständige Behörde die Einhaltung der Grenzwerte bescheinigt hat. Besonderes Augenmerk wird der Hinweis dabei darauf richten, welche rechtlichen Folgen „Befristungen“, „Bedingungen“ oder der „Widerruf“ der Bescheinigung für den Anspruch haben.

In diesem Zusammenhang wird der Hinweis auch darauf eingehen, ob – und wenn ja, mit welchen Folgen – bei einem zwischenzeitlichen Wegfall des Anspruchs auf den Bonus Anlagenbetreiberinnen und -betreiber diesen erneut erlangen können („Wiedereinstieg“). Schließlich wird der Hinweis auch klären, unter welchen Umständen dem Anspruch für zurückliegende Zeiträume die Verjährung entgegenstehen kann.

Mit der Einleitung des Hinweisverfahrens erhielten unter anderem ausgewählte Fachverbände – darunter auch der Fachverband Biogas e. V., der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) und der Deutsche Bauernverband e. V. – die Gelegenheit, zu den klärungsbedürftigen Fragen und einem hierzu erstellten Hin-

weisentwurf der Clearingstelle EEG Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden gegenwärtig ausgewertet und bei der Abfassung des endgültigen Hinweises berücksichtigt.

Die Clearingstelle EEG plant, das Hinweisverfahren noch im April 2010 abzuschließen. Nach dem Abschluss werden der Hinweis wie auch die eingegangenen Stellungnahmen unter www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2009/28 veröffentlicht.

Bereits am 7. Dezember 2009 abgeschlossen wurde ein weiteres Hinweisverfahren der Clearingstelle EEG, in dem die Frage geklärt wurde, ob für Bestandsanlagen, die über eine Baugenehmigung verfügen, nicht aber nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig sind, der Anspruch auf den Emissionsminimierungsbonus nach Paragraph 66 Absatz 1 Nummer 4a EEG 2009 geltend gemacht werden kann.

Die Clearingstelle EEG ist aufgrund des Wortlauts der Vorschrift zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Bestandsanlagen anspruchsberechtigt sind. Für Neuanlagen, die nicht einer BImSchG-Genehmigung bedürfen, gilt dies aufgrund des Wortlauts von Paragraph 27 Absatz 5 EEG 2009 hingegen nicht. Dieser Hinweis und die Stellungnahmen wurden unter www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2009/7 veröffentlicht.

Informationen über den Abschluss aller laufenden Verfahren der Clearingstelle EEG können auch dem Rundbrief der Clearingstelle EEG entnommen werden, der unter www.clearingstelle-eeg.de/rundbrief abonniert werden kann. ◀

Autor

Dr. Martin Winkler
Mitglied der Clearingstelle EEG
Charlottenstr. 65 · 10117 Berlin
Tel. 030/2 06 14 16-0
E-Mail: post@clearingstelle-eeg.de



FOTO: MARTIN BENSMANN

Unklar ist bislang, ab welchem Zeitpunkt und wie lange der Anspruch auf den Emissionsminderungsbonus geltend gemacht werden kann.